



14. Dezember 2017



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM BUNDESGESETZ ÜBER SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS (EG SCHKG); KANTONALES BETREIBUNGSREGISTER / AUSWERTUNG VERNEHMLASSUNG

Stellungnahme
Obergericht
Datenschutzbeauftragter
GPV
Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich (VBGZ)
VZGV
Obergericht
Bundesamt für Justiz
Thomas Zeller Betriebsamt Zürich 5

Entwurf	Stellungnahme
<p>(Änderung vom ...; kantonales Betreibungsregister)</p> <p>Der Kantonsrat,</p> <p>nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom und der Kommission vom</p> <p>beschliesst:</p> <p>I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 26. November</p>	



2007 wird wie folgt geändert:	
neuer Titel nach § 6	
C. Kantonales Betreibungsregister	
	Allgemeine Bemerkungen:
	GPV: Unterstützt das Anliegen der Motionäre in grundsätzlicher Hinsicht, erachtet dessen Umsetzung jedoch aus folgenden Gründen als nicht angebracht: – Lückenhaftigkeit eines kantonalen Registers – Kosten – Investitionsrisiken
	VZGV: Aus Sicht des VZGV wird die Einführung eines zentral geführten Betreibungsregisters grundsätzlich begrüsst. Im Hinblick darauf, dass aktuell in Bern an der Einführung eines gesamtschweizerisch zentralen Betreibungsregisters gearbeitet wird und angesichts des zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwands (für allfällige Nacherfassungen, für den Aufbau und den Betrieb der Datenbank, für den Aufbau und den Betrieb der Schnittstellen in allen Betreibungsämtern) verbunden mit dem Risiko, dass in absehbarer Zeit alles nochmals umgestellt werden muss und derselbe Aufwand nochmals anfällt, wenn ein schweizweites Betreibungsregister aufgebaut und eingeführt wird empfiehlt der VZGV, im jetzigen Moment auf die Erarbeitung einer kantonalen Lösung zu verzichten, bis das weitere Vorgehen in Bern definitiv bekannt ist.
	Thomas Zeller, Zürich:



Erachtet ein zentral geführtes Betreibungsregister für den Fortbestand des SchKG grundsätzlich als ein absolutes Muss. Die Einführung eines zentral geführten Betreibungsregisters ist aber auch von den Kosten abhängig, den möglichen Umsetzungsproblemen und den verbindlichen übergeordneten Weisungen des Bundes. U. E. ist die Einführung eines zentral geführten Betreibungsregisters **zu teuer, greift zu stark in die Gemeindeautonomie ein, bringt unzählige Umsetzungsprobleme mit sich, die u. E. kaum mit vernünftigem Mitteleinsatz lösbar sind**, ganz abgesehen von allfälligen Widersprüchen zum übergeordneten Bundes-Recht, die die ganze Vorlage gefährden können.

Wir fragen uns, ob es überhaupt sinnvoll ist ein zentrales Betreibungsregister für den Kanton Zürich einzuführen und ob es nicht **besser wäre die eidgenössischen zentralen Bestrebungen des Bundesamtes für Justiz abzuwarten**. U. E. würden so Gesetzeskollisionen und sicher auch hohe Kosten (ev. Delegation an den Bund) vermieden werden. Auch Abgrenzungsfragen (z. B. Zuzug aus anderen Kantonen) könnten durch eine eidgenössische Regelung klar und sauber gelöst werden.

Wir empfehlen eindringlich, dass Betreibungsauskünfte – zwecks Vermeidung von Missbräuchen – nur am ordentlichen Betreibungsort eingeholt werden dürfen. Eine Betreibungsauskunft eines Betreibungsamtes, das im Sinne von SchKG 46 nie für einen möglichen Schuldner zuständig war, und nun genau über diese Person eine Betreibungsauskunft erteilt, erweckt einen falschen Eindruck einer möglichen Solvabilität und widerspricht auf diese Weise dem Prinzip von Treu und Glauben (BV 9) und auch dem Äquivalenzprinzip: für eine Betreibungsauskunft, die nichtaussagend ist, dürfte man gar keine Gebühr erheben.

Wir empfehlen die Einführung von Datenstandards (z. B. bei der Erfassung der Personendaten (Schreibweise Name und Vorname) gemäss Personenmeldeamt) und eine eingehende Regelung der Datensicherheit (Verantwortlichkeit für den Datenschutz und die sichere Datenübertragung, wer ist der Dateneigentümer?, wer haftet für die Richtigkeit und Aktualität der Daten?, Migration alte Datenbestände (Fusion etc.)?, etc.).



	<p>OG: Die Absicht, die Aussagekraft von Betreibungsregisterauszügen zu verstärken und gleichzeitig den Aufwand zu reduzieren, ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings wird dieser Zweck mit der Einführung eines kantonalen Betreibungsregisters nur partiell erreicht. → Ein zentrales Betreibungsregister macht unseres Erachtens nur auf eidgenössischer Ebene Sinn. Dazu müssten verschiedene SchKG-Bestimmungen angepasst werden, damit der "herumziehende" und/oder nicht korrekt gemeldete Schuldner eindeutig identifiziert werden könnte. Entsprechende Bestrebungen auf Bundesebene sind bekanntlich im Gange (vgl. Erläuterungen zum Entwurf, S. 4). Parallel zu den Bestrebungen auf Bundesebene nun erhebliche Investitions- und Entwicklungskosten für ein kantonales Register aufzuwenden, welches mit einem eidgenössischen Register allenfalls gar nicht kompatibel wäre, scheint zum jetzigen Zeitpunkt verfehlt. Aus diesen Gründen sind wir dezidiert der Meinung, dass zugunsten einer Bundeslösung ein kantonales Betreibungsregister (einstweilen) nicht umgesetzt werden sollte.</p>
	<p>Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich (VBGZ): Begrüsst eine zentrale Registerführung, jedoch nicht auf kantonalen Ebene aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none">– nur ein schweizerisches Register kann angesichts der heutigen Mobilität der Bevölkerung für Transparenz sorgen– wählt der Bund dereinst einen anderen Identifikator, erweist sich der geleistete Aufwand als vergebens.– Die Umsetzung löst hohe Kosten aus. Eine Abwälzung auf die Gemeinden wird jedenfalls abgelehnt, da die Gemeinden überdies auch Gebühreneinnahmen verlieren. <p>→ Die Einführung eines zentral geführten, kantonalen (nicht aber eines entsprechenden</p>



	<p>Registers auf Bundesebene) Betreibungsregisters ist zu teuer und greift zu stark in die Gemeindeautonomie ein. Zu bedenken ist, dass in Bern zurzeit die Einführung eines gesamtschweizerischen Registerauszuges geprüft wird. Es ergibt daher keinen Sinn, nun vorgängig eine teure und mit dem eidgenössischen Verfahren allenfalls (auch technisch) nicht kompatible Lösung auszuarbeiten.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Sachlage, lehnt der Verband den vorliegenden Gesetzesentwurf vollumfänglich ab. Wir empfehlen zurzeit abzuwarten bis definitiv geklärt ist, wie (konkret) das weitere Vorgehen auf Bundesebene aussieht. Im Übrigen wird keiner der beiden Varianten der Vorzug erteilt.</p>
	<p>DSB:</p> <p>Wir begrüßen den Erlass der vorgeschlagenen Regelungen in einem Gesetz im formellen Sinne. Wird ein elektronischer Zugriff auf ein Register (sog. Online-Zugriff) gewährt, bedarf dies einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage (§ 17 Abs. 1 lit. a IDG).</p>
Identifikator	
	<p>Thomas Zeller, Zürich:</p> <p>Die Änderung, die für natürliche Personen die AHV-Versichertennummer und für juristische Personen die Unternehmens-Identifikationsnummer vorsieht, ist sehr zu begrüßen. Die Rechtssicherheit durch eindeutige Identifikation der Personen wird deutlich erhöht.</p> <p>Mit dem Bezug der Personendaten von der kantonalen Einwohnerdatenplattform ist auch ein gewisser Datenstandard gegeben.</p> <p>U. E. muss sichergestellt werden, dass die AHV-Versichertennummer und die Unternehmens-Identifikationsnummer nie gewechselt werden können, um allfälligen Verschleierungstaktiken betreffend der Identität von Privaten vorzubeugen. Zudem müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst werden</p>



	<p>OG: Der Entwurf schlägt vor, die natürlichen Personen mittels ihrer AHV-Versichertennummer und die juristischen Personen mittels der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) zu identifizieren. In der Praxis würden diese Personen-Identifikatoren insbesondere aus folgenden Gründen ihren Zweck verfehlen bzw. einen enormen Zusatzaufwand verursachen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Das Schuldbetreibungsverfahren sieht verschiedene Betreibungsorte vor (vgl. Art. 46 ff. SchKG). Betreibungen an speziellen Betreibungsorten (z.B. Betreibung auf Pfandverwertung oder Arrestbetreibungen) müssen nicht zwingend am "Wohnort oder Sitz" des Schuldners eingeleitet werden und wären somit unter Umständen im kantonalen Register nicht erfasst. Diese Problematik besteht bereits unter geltendem Recht und würde mit dem vorgeschlagenen Register nicht gelöst. Ein zentrales Betreibungsregister ist aus unserer Sicht jedoch nur dann hinreichend aussagekräftig und erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn sämtliche Betreibungen über einen bestimmten Schuldner ersichtlich sind.– Die Aussagekraft des kantonalen Registers wäre zudem für mehrere Jahre massiv eingeschränkt, da die bereits vorhandenen Datensätze nicht mit vertretbarem Aufwand rückwirkend erfasst werden könnten.
<p>§ 6 a. ¹ Die Betreibungsämter erfassen für jedes Betreibungsbegehren am ordentlichen Betreibungsort folgende Daten:</p>	
	<p>VBGZ: Bereits bei der Ämterzusammenlegung 2010 mussten die einzelnen Ämter ihre Register bereinigen und doppelt erfasste Schuldner und Gläubiger zusammenführen. Nun, da mit der Schaffung einer kantonalen Plattform die Daten sowohl im eigenen Betreibungsregister als auch auf der kantonalen Plattform erfasst, resp. eingespeist und zusätzlich die</p>



	AHV- und UID-Nummern nacherfasst werden müssen, ist es nicht nachvollziehbar, worin der geringere administrative Aufwand liegt.
a. für natürliche Personen: die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946,	
	DSB: <i>Verwendung der AHV Nummer:</i> In Art. 50d AHVG ist die Verwendung der AHV-Versichertennummer geregelt. Grundsätzlich soll die systematische Verwendung für Stellen ermöglicht werden, die mit Aufgaben der Sozialversicherung betraut sind. Eine systematische Verwendung in weiteren Bereichen auch ausserhalb des Sozialversicherungsrechts ist nur möglich, sofern ein Gesetz dies vorsieht. Der vorliegende Umsetzungsvorschlag würde eine solche Grundlage schaffen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Versichertennummer dennoch problematisch: Die Einführung der neuen AVH-Versichertennummer wollte primär die Koordination im Bereich der sozialen Sicherheit erleichtern; aus datenschutzrechtlicher Sicht widerspricht eine weitere Verwendung ohne jeglichen Bezug zum Sozialversicherungsrecht den ursprünglichen Absichten der Einführung der neuen AHV-Versichertennummer. Der Datenschutzbeauftragte spricht sich dagegen aus, die AHV-Versichertennummer durch einzelne gesetzliche Regelungen faktisch zu einem allgemein gebräuchlichen administrativen Personenidentifikator auszuweiten. Die Verwendung eines einheitlichen Personenidentifikators in allen Bereichen erhöht die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung für die betroffenen Personen. Auf die Erfassung der AHV-Versichertennummer im kantonalen Betreibungsregister und damit die Verwendung der Versichertennummer durch die Betreibungsämter ist deshalb zu verzichten.



	<p><i>Zugriff auf die KEP:</i></p> <p>§ 23 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister des Kantons Zürich (MERG) sieht vor, dass Betriebsämter in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Daten elektronisch aus der KEP abrufen können, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Diese Bestimmung enthält zwei Einschränkungen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Erstens dürfen die Betriebsämter nur in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Daten abrufen.– Zweitens dürfen sie nur Daten abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. <p>Das Bedürfnis einer Ausweitung dieses Befugnis im Zusammenhang mit einem zentralen Betriebsregister ergibt sich nicht schlüssig aus den für die Vernehmlassung vorliegenden Dokumenten. Zur Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes muss die Massnahme nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist deshalb nochmals zu überprüfen. Des Weiteren wäre - sollte die Ausweitung des Abrufs tatsächlich erforderlich sein - zu prüfen, ob nicht auch das MERG entsprechend geändert werden müsste.</p>
	<p>OG:</p> <p>Der Entwurf schlägt vor, die natürlichen Personen mittels ihrer AHV-Versichertennummer und die juristischen Personen mittels der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) zu identifizieren. In der Praxis würden diese Personen-Identifikatoren insbesondere aus folgenden Gründen ihren Zweck verfehlen bzw. einen enormen Zusatzaufwand verursachen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bei weitem nicht alle Betriebsämter verfügen über einen Online-Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrollen. Ein solcher wäre aber zwingende Voraussetzung für die im Entwurf vorgesehene Identifikation.



- Eine nicht unerhebliche Anzahl von Schuldnern gar nicht an ihrem Wohnort (Betreibungsort) gemeldet. Das Betreibungsrecht knüpft hinsichtlich des Betreibungsortes an das Zivilrecht an. Die natürliche Person hat ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sie sich in objektiver und für Dritte erkennbarer Weise mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (vgl. hierzu Art. 46 SchKG i.V.m. Art. 23 ZGB). Der Betreibungsort stimmt daher nicht zwingend mit dem Meldeort einer Person überein.
- Die Einzelexécution ist ein "Massengeschäft". Im Kanton Zürich werden jährlich rund 400'000 Betreibungsverfahren eingeleitet. Der administrative Aufwand für die Betreibungsämter in jedem Betreibungsverfahren den entsprechenden Personen-Identifikator zu erfassen, wäre erheblich und würde unweigerlich zusätzliche Personalkosten bei den Sitzgemeinden generieren.

VGBZ:

Begrüssenswert ist die Einführung eines klaren Identifikators, wie dies in § 6 a des Entwurfs zum EG SchKG vorgeschlagen wird. Die Probleme beginnen jedoch bereits beim Begriff des ordentlichen Betreibungsortes. So schreibt der Entwurf vor, dass die Betreibungsämter für jedes Betreibungsbegehren am ordentlichen Betreibungsort bei natürlichen Personen die AHV-Versichertennummer zu erfassen haben. Dabei werden Betreibungen, die nicht am ordentlichen Betreibungsort eingeleitet werden (müssen) von dieser Vorschrift ausgeklammert. Dies wiederum hat zur Folge, dass das zentrale Betreibungsregister in diesen Fällen einen falschen Rechtsschein erweckt und gerade der Laie sich in falscher Sicherheit wähnt. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere diejenigen Betreibungen, welche am Aufenthaltsort (Art. 48 SchKG) eingeleitet werden. Da es sich bei diesen, aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Strukturen, um eine stetig wachsende Gruppe handelt ist diese Lücke zwingend zu schliessen.

Im Weiteren erkennen die Bemerkungen zum Entwurf, dass natürliche Personen, bei welchen die Betreibung am ordentlichen Betreibungsort eingeleitet wird, tatsächlich nicht zwingend an diesem bei der Einwohnerkontrolle angemeldet sind. Es ist dabei zu beach-



	<p>ten, dass sich der Begriff des ordentlichen Betreibungsortes resp. Wohnsitzes, gemäss gängiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach dem Bundeszivilrecht (Art. 23 ff. ZGB) und nicht etwa nach der vorgenommenen Anmeldung der natürlichen Person bei der Einwohnerkontrolle richtet. Dies hat zur Folge, dass es eine namhafte Anzahl von natürlichen Personen gibt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz, sprich den ordentlichen Betreibungsort, im Kanton Zürich haben, aber anderswo angemeldet sind. In all diesen Fällen ist das Betreibungsamt zwar verpflichtet, bei der kantonalen Einwohnerplattform (KEP) den Identifikator anzufragen, wird aber möglicherweise erfolglos bleiben, da diese den Betrieben nicht kennt.</p>
	<p>FD: Gemäss Art. 50e Abs. 3 AHVG können Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht. Im vorliegenden Fall fragt es sich, ob wirklich ein Vollzug von kantonalem Recht vorliegt (d. h. des EG SchKG) oder ob es dabei nicht eher um den Vollzug des SchKG geht, also von Bundesrecht → ev. gesetzliche Grundlage in einem Bundesgesetz notwendig.</p>
<p>b. für juristische Personen: die Unternehmens-Identifikationsnummer gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer.</p>	
	<p>OG: Der Entwurf schlägt vor, die natürlichen Personen mittels ihrer AHV-Versichertennummer und die juristischen Personen mittels der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) zu identifizieren. In der Praxis würden diese Personen-Identifikatoren insbesondere aus folgenden Gründen ihren Zweck verfehlen bzw. einen enormen Zusatzaufwand</p>



	<p>verursachen:</p> <p>Bestimmte betriebsfähige juristische Personen (z.B. Vereine) bedürfen keines Eintrages im Handelsregister und verfügen folglich über keine UID-Nummer. Gleichzeitig bestehen betriebsfähige und im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (z.B. Kollektivgesellschaften), die nicht unter die Kategorie der juristischen Personen fallen.</p>
	<p>VBGZ:</p> <p>Auch bei den juristischen Personen und Personengesellschaften wirft der Identifikator Fragen auf. So spricht § 6 a lit. b des Entwurfs ausschliesslich von juristischen Personen. Dabei ist vorab zu erwähnen, dass es sich nicht ausschliesslich um juristische Personen handelt, welche im Handelsregister eingetragen sind. Vielmehr können auch Personengesellschaften im Handelsregister eingetragen sein und besitzen entsprechend eine UID-Nummer. Von diesen Personengesellschaften, welche ebenfalls im Handelsregister eingetragen sind, spricht der Gesetzestext nicht. Im Rahmen der Bemerkungen zum Entwurf wird dann nebenbei erwähnt, dass diese wohl auch gemeint sind.</p> <p>Im Weiteren existieren u.a. juristische Personen, welche für deren Bestand nicht zwingend im Handelsregister eingetragen sein müssen. Diese haben keine UID-Nummer, was gerade für den rechtsunkundigen Gläubiger zu weiteren Missverständnissen führt.</p>
<p>² Sie beziehen diese Daten von der kantonalen Einwohnerdatenplattform gemäss § 22 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 bzw. aus dem Handelsregister.</p>	
	<p>Vorbemerkungen zu V1 und V2:</p>
	<p>Thomas Zeller, Zürich: U.E. muss der Rhythmus der Datenübertragung (täglich, wöchentlich, monatlich) und die</p>



	<p>Vergütung für den Zusatzaufwand der Datenübertragung geregelt werden.</p> <p>Eine kantonale Plattform bedingt eigentlich die tägliche Datenübertragung. Der Zusatzaufwand für die Datenübertragung muss den Betriebsämtern vergütet werden.</p>
	<p>VZBG:</p> <p>Im Vernehmlassungsentwurf ist die Rede von regelmässiger Übergabe der massgebenden Daten an eine zentrale Plattform. Die Bezeichnung regelmässig ist unklar, verschieden auslegbar und bildet keine Grundlage für einen inhaltlich korrekten und vollständigen Betriebsregisterauszug. Dieser Begriff müsste konkreter definiert werden (<i>am Tag der Erfassung</i> des Betriebsbegehrens und anschliessend unmittelbar nach jeder Statusänderung der Betreuung (Fortsetzung, Bezahlung, Löschung, etc.))</p> <p>Die Kosten für einen Auszug bleiben unverändert bei CHF 17.00. Mit der Zusammenführung der Daten werden weniger Auszüge erstellt, der Aufwand für die einzelnen Betriebsämter nimmt mit dem zusätzlichen Unterhalt der kantonalen Plattform jedoch erheblich zu. Dies wiederum bedeutet, dass die Gebühr für einen Auszug unsachgemäss gering ist. Worin besteht also die Kostensenkung? Gerne erklären wir dies an einem praktischen Beispiel: Der Schuldner A zieht innerhalb des Kantons Zürich in fünf Jahren von B nach C und D und F. Sämtliche Betriebsämter sind verpflichtet die kantonale Plattform mit Daten der Betriebsbegehren zu füllen (Aufwand), jedoch erhält nur Betriebsamt F die Gebühr von CHF 17.00 für den Auszug (Ertrag), die anderen haben einen Mehraufwand, der ihnen nicht mehr vergütet wird.</p> <p>Mit einer kantonalen Plattform müsste es zukünftig möglich sein, einen Betriebsregisterauszug auf jedem zürcherischen Betriebsamt zu erhalten. Falls dem so wäre, werden die kleineren Ämter gegenüber den grösseren Ämtern finanziell benachteiligt, da weniger Gebühren in die Kassen kleiner Ämter bzw. Gemeinden fliessen (grosse Ämter haben längere Öffnungszeiten, sind verkehrstechnisch besser erschlossen, etc.).</p>



Kantonale Plattform für Betreibungsregisterauszüge a. zu speichernde Daten	
§ 6 b. ¹ Die Betreibungsämter speichern die für die Erstellung eines Betreibungsregisterauszuges notwendigen Daten auch auf der kantonalen Plattform für Betreibungsregisterauszüge.	
² Jedes Betreibungsamt hat elektronischen Zugriff auf die auf der Plattform gespeicherten Daten.	
	Thomas Zeller, Zürich: Der elektronische Zugriff auf die Daten darf ausdrücklich nur den Betreibungsämtern des Kantons Zürich gestattet werden.
b. Betrieb	
§ 6 c. ¹ Die für das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zuständige Direktion (Untervariante: das Obergericht) betreibt die Plattform und trägt die Kosten für Aufbau und Betrieb.	
	Thomas Zeller, Zürich: Begrüsst, dass der Kanton Zürich die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Plattform zu tragen hat.
	OG:



	<p>Als Variante sieht der Entwurf vor, dass das Obergericht die kantonale Plattform für Betriebsregisterauszüge zu betreiben hätte. Das Obergericht übt zwar durch das ihm angegliederte Betriebsinspektorat die Fachaufsicht über die Betriebsämter aus (§ 80 Abs. 2 GOG). Dass die Gerichte aber eine elektronische Plattform für kommunale Behörden betreiben würde, wäre nicht zuletzt aus Gründen der Gewaltenteilung mehr als problematisch.</p>
<p>² Die Betriebsämter tragen die Kosten für die Anpassungen ihrer Systeme zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Daten an den Kanton. Sie melden die Daten unentgeltlich.</p>	
	<p>Thomas Zeller, Zürich: lehnt eine Mehrbelastung der Gemeinden ab:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten für die Anpassungen der Systeme zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Daten an den Kanton• Die unentgeltliche Meldung der Daten (= Gebühreneinnahmerrückgang) <p>Die Kosten für allfällige Systemanpassungen sind immens und gegenwärtig noch nicht abschätzbar. Zudem bedeutet die unentgeltliche Meldung der Daten allein für die Stadt Zürich im Extremfall einen Gebührenverlust bis zu ca. Fr. 2 Mio. Diese Mehrbelastung der Gemeinden stellt u. E. einen zu starken Eingriff in die Gemeindeautonomie dar und ist u. E. darum abzulehnen.</p> <p>Wir leben in einer Informationsgesellschaft. Informationen sind ein teures Gut. Es ist darum nicht einzusehen, warum die Betriebsämter ihre sorgfältig und sehr aufwändig gepflegten Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen sollen. Selbst der in der GebV SchKG vorgegebene Ansatz von Fr. 17.00 pro Betriebsauskunft wurde seit 1971 nie mehr erhöht und ist u. E. veraltet. Eine Erhöhung des Gebührenansatzes von Fr. 17.00 auf Fr.</p>



	50.00 pro Datensatz wäre auch angesichts der hohen Systemkosten sicher angemessen.
Variante 2:	
	Thomas Zeller, Zürich: lehnt eine kantonale Plattform ausdrücklich ab.
Kantonale Plattform a. Datenspeicherung	
§ 6 b. ¹ Die Betriebsämter speichern die im Betreibungsregister zu führenden Daten auf der kantonalen Plattform.	
	Thomas Zeller, Zürich: Die Aufgabenerfüllung im Betreuungswesen findet in organisatorischer und personeller Hinsicht durch die Gemeinden statt. Datensicherheit und die Anforderung des immanenten Datenzugriffs bedingen wegen der immer mehr fast täglich auftretenden Verbindungsproblemen eine dezentrale Speicherung der Daten in den Gemeinden.
² Jedes Betriebsamt hat elektronischen Zugriff auf für die Erstellung eines Betreibungsregisterauszeuges notwendigen Daten der aller Betriebsämter.	
	Thomas Zeller, Zürich: Der elektronische Zugriff auf die Daten darf ausdrücklich nur den Betriebsämtern des Kantons Zürich gestattet werden
b. Betrieb	
§ 6 c. ¹ Der Kanton betreibt die gemeinsame Plattform für die Speicherung der Da-	



ten der Betreibungsämter.	<p>Thomas Zeller, Zürich: Lehnt die Mehrbelastungen der Gemeinden ab:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Plattform• Die Kosten für die Anpassungen der Systeme zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Daten an den Kanton• Die unentgeltliche Meldung der Daten (= Gebühreneinnahmenrückgang) <p>Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Plattform und für allfällige Systemanpassungen sind immens und gegenwärtig noch nicht abschätzbar. Zudem bedeutet die unentgeltliche Meldung der Daten allein für die Stadt Zürich im Extremfall einen Gebührenverlust bis zu ca. Fr. 2 Mio. Diese Mehrbelastung der Gemeinden stellt u. E. einen zu starken Eingriff in die Gemeindeautonomie dar und ist u. E. darum abzulehnen.</p> <p>Wir leben in einer Informationsgesellschaft. Informationen sind ein teures Gut. Es ist darum nicht einzusehen, warum die Betreibungsämter ihre sorgfältig und sehr aufwändig gepflegten Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen sollen. Selbst der in der GebV SchKG vorgegebene Ansatz von Fr. 17.00 pro Betreibungsauskunft wurde seit 1971 nie mehr erhöht und ist u. E. veraltet. Eine Erhöhung des Gebührenansatzes von Fr. 17.00 auf Fr. 50.00 pro Datensatz wäre auch angesichts der hohen Systemkosten sicher angemessen.</p>
² Die Betreibungsämter tragen die Kosten entsprechend der Zahl der in ihrem Kreis wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner.	
	<p>Thomas Zeller, Zürich: Gegen den Kostenteiler haben wir nichts einzuwenden.</p>
<i>Auszüge aus dem Betreibungsregister</i>	



§ 6 d. ¹ Ein Auszug aus dem Betreibungsregister gemäss Art. 8a SchKG enthält:	
a. die beim angefragten Betreibungsamt vorhandenen Betreibungsbegehren gegen die Schuldnerin oder den Schuldner,	
b. die auf der kantonalen Plattform gespeicherten Betreibungsbegehren der übrigen Betreibungsämter gegen die Schuldnerin oder den Schuldner.	
² Jeder Auszug enthält den Hinweis, dass die Auskünfte gemäss Abs. 1 lit. b nur Betreibungen gegen Schuldnerinnen und Schuldner enthalten, die an ihrem ordentlichen Betreibungsort im Kanton Zürich eingeleitet wurden.	
	Thomas Zeller, Zürich: Wir begrüssen die Tatsache, dass ein Gesuchsteller eine Betreuungsauskunft in Zukunft nur noch am ordentlichen Betreibungsort einholen kann und haben gegen den § 6d EG SchKG nichts einzuwenden. Wir weisen Sie darauf hin, dass der hier umschriebene kantonale Betreibungsregisterauszug den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz (= übergeordnetes Recht) in Weisung Nr. 4 (Betreibungsauszug 2016) vom 01.06.2016 punkto Inhalt, Form und Vorbehalt nicht entspricht.
	VBGZ:



	<p>Problembefahet ist auch § 6 d des Entwurfs bezüglich des Betreibungsregisterauszugs. Dieser bestimmt in lit. a, dass die beim angefragten Betreibungsamt vorhandenen Betreibungsbegehren gegen die Schuldnerin oder den Schuldner enthalten sind. Lit. b des Entwurfs legt im Weiteren fest, dass ein Auszug die auf der kantonalen Plattform gespeicherten Betreibungsbegehren zu enthalten hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesamt für Justiz in seiner Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 4 (Betreibungsregisterauszug 2016) den Inhalt und die Voraussetzungen bezüglich der Betreibungsauskunft abschliessend regelt und der Entwurf diesen Regeln nicht genügt.</p>
	<p>DSB: Wenn mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand bearbeiten (d.h. insbesondere bei einem zentralen Register), müssen sie die Verantwortlichkeiten regeln (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IDG i.V.m. § 1 IDV). Der Entwurf enthält keine diesbezügliche Regelung.</p>
Titel B – D werden zu Titeln C – E	
Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	
Bis sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung enthält jeder Auszug aus dem Betreibungsregister den Hinweis, dass dieser nur diejenigen Betreibungsbegehren gemäss § 6 c Abs. 1 lit. b enthält, die nach dem Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Änderung eingereicht worden sind.	



	<p>VZGV: Im Vernehmlassungsentwurf wird davon abgesehen, eine rückwirkende Erfassung von erhobenen Betreibungen der letzten fünf Jahre in das neue zentrale Register vorzunehmen. Ein Betreibungsregisterauszug gibt gemäss SchKG Auskunft über sämtliche in den letzten fünf Jahren eingereichten Betreibungen. Somit kann erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des zentralen Registers, also ab dem sechsten Jahr, ein mit Sicherheit „vollständiger“ Betreibungsauszug erstellt werden. Da diese Übergangsfrist von vergleichsweise kurzer Dauer ist und auf den Betreibungsregisterauszügen ein entsprechender Hinweis gemäss § 6d Abs. 2 EG SchKG angebracht wird, ist der Verzicht auf diese Rückfassung in Anbetracht des unverhältnismässig hohen administrativen Aufwandes vertretbar.</p>
	<p>VBGZ: Die Übergangsbestimmungen des Entwurfs legen fest, dass bis sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Betreibungsregisterauszug den Hinweis enthalten muss, dass dieser nur diejenigen Betreibungsbegehren vorweist, die nach dem Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Änderung eingereicht worden sind. Bei dieser Regelung wird verkannt, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und der vorstehend genannten Weisung Nr. 4 des Bundesamtes für Justiz auch Verlustscheine, welche noch nicht verjährt sind, aufgeführt werden müssen. Die Verlustscheine haben eine Verjährungsfrist von 20 Jahren. Folglich muss der in der Übergangsbestimmung vorgesehene Hinweis mindestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten der Normen bezüglich des kantonalen Betreibungsregisterauszuges aufgeführt werden.</p>